



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1880

08.12.1880 - Sitzung Nr.31

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Eröffnung der Sitzung gegen 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung war noch eingegangen eine Mittheilung des Senats vom 7. December, betreffend Kranken- und Pensionskasse der Angestellten und Arbeiter der Gas- und Wasserwerke.

Nr. I der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 30. November 1880:

Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften.

Hierzu war Herr Senator Dr. Alb. Gröning als Senatscommissar erschienen.

Herr Dr. Johs. Wilkens: Im Namen der juristischen Commission habe er zu erklären, daß dieselbe gegen den Gesetzentwurf keinerlei Bedenken habe.

Herr Carl Noltenius: Mit großem Erstaunen habe er diese Vorlage gelesen. Mit noch größerem Erstaunen habe er eben gehört, daß die juristische Commission gar nichts an dem Gesetzentwurf auszusetzen habe. Er habe sehr viel daran auszusetzen. Für ihn sei der Gesetzentwurf unannehmbar. Nach § 3 des Entwurfs solle zu Abänderungen der Statuten und Auflösung eines Verbandes die Bestätigung des Kreis Ausschusses nothwendig sein. Das gehe für ihn denn doch zu weit, und man müsse ihm Recht geben, daß doch irgend ein Ausweg im Fall der Verweigerung solcher Bestätigung da sein müsse. Er wolle die Debatte nicht weiter aufhalten; er habe das, was er sagen wollte, bereits im „Courier“ gesagt, und werden es die Herren theilweise dort wohl gelesen haben. Er wolle heute nur den Antrag stellen:

Die Vorlage an eine Commission von 7 Mitgliedern zu verweisen, die darüber berathe und berichte.

Dann werde die Bürgerschaft wissen, wie sie daran sei, und ob sie die Vorlage annehmen könne oder nicht. Der in der Vorlage erwähnte Wetterungsverband sei ein ganz kleiner Verband, und es sei dem Senat und der Bürgerschaft einerlei, ob die Herren mit klarem Wasser berieseln wollen oder nicht, und es sei für ihn die Hauptsache, daß die Herren sich davon überzeugen, ob überhaupt Senat und Bürgerschaft ohne Weiteres sagen können, wir wollen in die Privatrechte der Eigenthümer dieser Ländereien eingreifen, dieselben sollen nicht mehr Herr über ihre Ländereien sein. Dieselben seien factisch nicht mehr Eigenthümer und Herren ihrer Ländereien, wenn man diese Vorlage annehme, denn die Beschlüsse, die sie treffen, und er habe so oft den Herrn Landherrn hierauf aufmerksam gemacht, seien illusorisch, wenn der Kreis Ausschuß die Bestätigung dazu geben müsse. Sie seien dann an Händen und Füßen gebunden. Er bitte darum, seinen Antrag anzunehmen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, ihm zu gestatten, gegenüber dem Antrage des Herrn Noltenius und gegenüber dem Zeitungsartikel, auf welchen derselbe in seiner Rede Bezug genommen habe, zunächst die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzentwurfs, welche in dem Zeitungsartikel ganz unrichtig dargestellt sei, etwas näher zu erläutern. (Herr Noltenius bat ums Wort.) Es sei den Mitgliedern der Bürgerschaft bekannt, daß vor etwa zwei Jahren ein Gesetz von Senat und Bürgerschaft beschlossen wurde, betitelt „Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets“, welches im gewöhnlichen Leben im Landgebiet auch wohl die „Bremische Kreisordnung“ genannt werde. In diesem Gesetz sei u. A. ein Kreis Ausschuß eingesetzt, bestehend aus dem Landherrn als Präsidenten — er schalte gleich ein, daß es eine der vielen Unrichtigkeiten im Courierartikel sei, wenn Herr Noltenius erkläre, daß Herr Depken Präsident des Kreis Ausschusses sei. Ein Blick in das Gesetz oder in das Staatshandbuch hätte Herrn Noltenius befehlen können, daß nicht Herr Depken, sondern der Landherr Präsident dieser Behörde sei. — Diese Behörde bestehe also aus dem Landherrn als Vorsitzer und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistag gewählt seien. Der Kreistag aber seinerseits sei wieder aus freien Wahlen der Landbewohner in zwei Classen hervorgegangen. Dieses Gesetz bestimme nun, daß dem Kreis Ausschuß einige der wesentlichsten Befugnisse, die Aufsicht über Gemeinden und andere ländliche Corporationen übertragen werden, welche bis dahin dem Landherrn zugestanden haben. Namentlich stehe dem Kreis Ausschusse zu die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, ferner die Aufsicht über die Deichverbände und die Befugniß, gewisse wichtige Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder Gemeinde Ausschüsse und der Deichämter zu bestätigen. In einfacher Consequenz dieses Gesetzes sei angeordnet, daß die Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften, welche nach Erlaß desselben zu Stande gekommen seien, gleichfalls unter der Aufsicht des Kreis Ausschusses stehen, und daß der Kreis Ausschuß gewisse wichtige Beschlüsse derselben zu bestätigen habe, während dieses Aufsichts- und Bestätigungsrecht in Bezug auf die früher gebildeten Genossenschaften dem Landherrn zustand. Was nun die vorher gebildeten Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften betreffe, so seien deren Statuten einseitigen durch die neue Gesetzgebung nicht berührt. Es scheine Redner aber selbstverständlich zu sein, daß auch die Statuten dieser älteren Verbände dem Geiste der neueren Gesetzgebung angepaßt werden müßten. In einem erheblichen Theile derselben, namentlich in den wichtigsten dieser Verbände, dem Blockländer Entwässerungsverband, Bürger Entwässerungsverband, Lesumbrocker Entwässerungsverband und Wetterungs Verband bestehe die Einrichtung, daß der Landherr Vorsitzer und Mitglied der Direction und Vorsitzer des Convents sei. Diese Bestimmung entspreche offenbar dem Geiste der neueren Gesetzgebung, die auf Selbstverwaltung beruhe, nicht. Sie müsse also beseitigt werden und es müßte ein Vorstand gebildet werden, der nur aus Mitgliedern dieser Genossenschaften bestehe, ebenso wie die weit wichtigeren Deichverbände von einem ihrer Genossen als Deichhauptmann verwaltet werden. Ferner enthalten die

Statuten der vier genannten Genossenschaften die Bestimmung, daß nicht bloß dieser und jener wichtige Beschluß, sondern alle Beschlüsse, welche diese Verbände fassen, vom Landherrs bestätigt werden müssen. Auch dies müsse geändert werden. Einerseits müsse die Nothwendigkeit der Bestätigung auf gewisse wichtige Beschlüsse beschränkt werden und zweitens müsse dem Geiste der sogenannten Kreisordnung gemäß an die Stelle des Landherrn der Kreisauschuß treten. Es war nur in der Gesetzgebung nicht vorgesehen, weil man, wenigstens weil Redner sich damals darauf verließ, daß es gar keine Schwierigkeiten haben würde, die Verbände selbst zu dieser zweckmäßigen und gleichsam wie selbstverständlich aus der neuen Gesetzgebung sich ergebenden Aenderung ihrer Statuten zu bewegen. Den Anfang hiermit machte er aus einem zufälligen Grunde beim Wetterungsverband. Dieser hatte neue Einrichtungen ins Leben gerufen, eine Bewässerungsanlage, welche nicht etwa von der Direction und dem Convent octroyirt war, sondern welche von den Mitgliedern des Wetterungsverbandes in einer Interessentenversammlung mit Majorität beschlossen worden war. Diese Anlage machte gewisse Aenderungen der Statuten wünschenswerth. Es lag also nahe, daß bei der Gelegenheit auch die Aenderung der Organisation beschlossen würde. Redner brachte einen dementsprechenden Entwurf an die Direction des Wetterungsverbandes ein, welcher daselbst mit kleinen Aenderungen angenommen wurde. Ebenso nahm der Convent, welcher aus den Directionsmitgliedern und acht Abgeordneten bestehe, ihn ebenfalls mit einigen weiteren unerheblichen Aenderungen an. Nun enthalten die Statuten des Wetterungsverbandes die Bestimmung, daß Statutenänderungen außerdem von der Interessentenversammlung angenommen werden müssen. In dieser erhob sich nun und zwar in Folge einer Agitation, die namentlich Herr Koltenius in die Hand genommen hatte, (Herr Koltenius: Gewiß!) — Herr Koltenius widerspreche, Redner müsse aber seine Behauptung auf Grund zuverlässigster Informationen aufrecht erhalten. Die Opposition richtete sich namentlich gegen den Kreisauschuß und es wurde beschlossen, in dem Entwurf an die Stelle des Kreisauschusses überall den Landherrs zu setzen. Also, er bitte zu beachten, die Mitglieder wehrten sich nicht etwa dagegen, daß ihre Beschlüsse überhaupt einer höheren Bestätigung bedürfen sollen, sondern nur dagegen, daß diese Bestätigung dem Kreisauschusse zustehen sollte. Man wollte lieber die eine Person des Landherrn an Stelle dieser aus dem Landherrs und einigen Vertrauensmännern des Landgebiets zusammengesetzten collegialischen Behörde. Er glaube, er trete dem vielleicht anwesenden betreffenden Herrn nicht zu nahe, wenn er erwähne, daß von einem Herrn ironischer Weise der Antrag gestellt wurde, daß alle Beschlüsse des Convents und der Mitgliederversammlung der Bestätigung des Landherrn bedürfen sollten und auch dieser Antrag, der nach Redners Ueberzeugung ironisch gemeint war, wurde von der Versammlung angenommen. Er glaube, daß dies einigermaßen dazu diene, das von Herrn Koltenius so stark betonte Bedürfnis der Majorität der Wetterungsinteressenten nach Selbstverwaltung zu characterisiren. Es sei damit thatsächlich eben nicht so

weit her. Diese damals zu Stande gekommenen Beschlüsse konnte Redner nicht bestätigen und stellte seine Motive den Wetterungsinteressenten gedruckt zu. Er habe dann den Entwurf nach Ablauf eines guten halben Jahres noch einmal eingebracht, in der Hoffnung, daß inzwischen die Stimmung sich beruhigt und geändert haben möchte, und berief dann nach Besprechung mit den Mitgliedern der Direction und des Convents auf den 10. Juli d. J. eine neue Interessentenversammlung. In dieser wurde der Antrag gestellt, die Berathung auszusetzen, weil die Versammlung schwach besucht wäre, und zwar deshalb schwach besucht wäre, weil die Mitglieder mit der Heuernte beschäftigt wären. Es sei im Courier-Artikel angeführt, Herr Depfen hätte gesagt, im October sei der Landmann ebenso beschäftigt als im Juli bei der Ernte. Er nehme an, daß Herr Depfen es nicht der Mühe werth finden werde, auf diesen und ähnliche Angriffe, welche Herr Koltenius gegen ihn erhoben, zu antworten. Er fühle sich aber um so mehr veranlaßt, seinerseits zu erklären, daß dies unrichtig sei. Herr Depfen habe damals, wie Redner sich bestimmt erinnere, gesagt, er glaube nicht, daß eine Versammlung im October stärker besucht sein würde als diese, denn die Heuernte könne gar kein Hinderniß bilden, weil es an dem Tage dermaßen regnete, daß Niemand bei der Heuernte beschäftigt sein konnte. (Heiterkeit.) Der Aussetzungsantrag wurde jedoch angenommen und es fand dann eine neue Versammlung statt, in welcher der Entwurf einfach abgelehnt wurde. Vorher waren ihm Amendements zugegangen, welche darauf hinausgingen, daß überhaupt keine Beschlüsse der Wetterungsinteressenten irgend einer Bestätigung weder des Landherrn noch des Kreisauschusses bedürfen sollten. Hierauf habe er sich veranlaßt gefunden, weil die Sache auf diesem Wege nicht weiter zu bringen war, den Entwurf beim Senat einzubringen und bitte jetzt die Bürgerschaft, denselben anzunehmen. Es gehe aus dieser Darstellung hervor, daß die von Herrn Koltenius in seinem Artikel niedergelegte Anschauung, als ob Herr Depfen der eigentliche Urheber dieses Entwurfs wäre, vollständig falsch sei. Herr Depfen sei weder der Urheber des den Wetterungsinteressenten vorgelegten Statutenentwurfs noch dieses Gesetzentwurfs, obgleich derselbe allerdings zu Redners Freude mit beiden vollständig einverstanden sei. Redner habe aus den angeführten Gründen den Statutenentwurf eingebracht und als das nicht zum Ziele führte, von Verjuchen bei den anderen Verbänden absehend, diesen Gesetzentwurf dem Senate vorgelegt, der ihn angenommen und der Bürgerschaft vorgeschlagen habe. Er erinnere sich, daß er vor der letzten Versammlung der Wetterungsinteressenten Herrn Depfen gegenüber gelegentlich geäußert, er würde im Falle nochmaliger Ablehnung des Entwurfs einen derartigen Gesetzentwurf einbringen, und daraus würde sich einfach erklären, daß Herr Depfen, wenn dies überhaupt richtig sei, was Redner nicht wisse, Herrn Koltenius gesagt hätte, es würde so kommen. Herr Depfen würde das dann aus Redners Aeußerung geschlossen haben. Die gegen diesen Gesetzentwurf erhobenen Vorwürfe glaube er als vollständig unbegründet bezeichnen zu können. Es werde in dem Zeitungsartikel des Herrn Koltenius gesagt, es sei von einer Verjeselung die

Rede gewesen und es wäre die Absicht, daß die Interessenten der Wetterung gezwungen werden sollten, zu berieseln. Es wären dagegen Bedenken geltend gemacht, und der Artikel fahre fort, „alle diese Bedenken könnten leicht durch den Machtauspruch des Kreis Ausschusses beseitigt werden, sowie das Gesetz nur erst da ist.“ Er lege diesem Satz eine gewisse Bedeutung bei, weil er wisse, daß ähnliche Dinge auch den Landleuten gesagt seien, und daß daraus gerade die Abneigung gegen die Befugnisse, die dem Kreis Ausschuss beigelegt werden sollen, hergeleitet sei. Er fordere nun Herrn Noltenius, der ja nachher wohl noch zum Wort kommen werde, auf, zu erklären, auf welche Bestimmung des Gesetzes oder des früher vorgelegten Statutenentwurfs diese Behauptung sich stütze, daß solche Bedenken durch einen Machtauspruch des Kreis Ausschusses beseitigt werden können, sowie das Gesetz nur erst da sei. Der Gesetzentwurf gebe dem Kreis Ausschuss nicht die Befugniß, seinerseits Beschlüsse mit verbindlicher Kraft für die Interessenten solches Verbandes zu schaffen, wenn die Interessenten selbst den Beschluß abgelehnt haben, sondern das Gesetz bestimme nur, daß Beschlüsse, welche die Interessenten gefaßt haben, in gewissen Fällen der Bestätigung des Kreis Ausschusses bedürfen. Werde diese Bestätigung verjagt, so sei eben nichts beschloffen, der Kreis Ausschuss sei aber nicht befugt, seinen Beschluß an die Stelle der Beschlüsse der Interessenten zu setzen; wie gesagt, er richte an Herrn Noltenius die Aufforderung, zu erklären, auf welche Bestimmungen des Gesetzes dieser von demselben ausgesprochene Satz sich stütze. Im Uebrigen müsse er zur Begründung der Befugnisse, welche dem Kreis Ausschuss durch den Gesetzentwurf beigelegt werden, Folgendes sagen: Alle diese Verbände seien nicht reine Privatgesellschaften wie Genossenschaften oder Actiengesellschaften in der Stadt, sondern es seien Verbände, welchen die Bewohner einer bestimmten Grundfläche angehören, nachdem eine Majorität dieser Bewohner beschloffen habe, daß der Verband gebildet werden solle. Dann sei die Minorität, die vielleicht gegen den Verband war, gesetzlich gezwungen, dem Verband mit anzugehören mit ihren Ländereien und sie können aus dem Verbande nicht herauskommen, wenn sie nicht ihre Ländereien verkaufen. Daraus folge, daß die Statuten dieser Verbände eine gewisse Bestimmung enthalten müssen, welche einen Schutz der Minorität gegen Vergewaltigungen durch die Majorität bilde. Sonst könnte ja die Majorität, nachdem sie den Verband constituirt, beliebig schalten und walten. Sie könne zu Ungunsten der Minorität (es können ja verschiedene Interessen zwischen der Majorität und Minorität da sein) die Statuten ändern, Anlagen ins Leben rufen, bestehende Anlagen verändern, Anleihen beschließen, Schulden contrahiren, und die Minorität hätte sich allem zu fügen. Hiergegen würde auch nicht einmal die Möglichkeit, die Ländereien zu verkaufen, einen Schutz bilden, denn die Majorität könnte einen Beschluß fassen, durch dessen Folgen unmittelbar die Ländereien der Minorität so geschädigt würden, daß sie nur zu einem viel geringeren Preise, als sie vorher werth waren, verkauft werden könnten. Deshalb habe bisher die Bestimmung bestanden, daß jeder Beschluß der Bestätigung des Landherrn bedürfe. Die Erfahrung

habe nun herausgestellt, daß das zu weit gegangen sei, daß man damit zu ängstlich gewesen sei. Es seien nun in diesem Gesetzentwurf, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem §. 3. dem Wetterungsverband vorgelegten Entwurf, einzelne Gegenstände herausgehoben, welche allein der Bestätigung des Kreis Ausschusses bedürfen sollen. Diese Gegenstände seien nach § 1 unter 3 a) die Aufnahme von Anleihen, also jedenfalls ein sehr wichtiger Gegenstand, wobei alle Mitglieder des Verbandes, auch die Minorität, sehr stark interessiert seien, b) die Herstellung neuer oder Veränderung bestehender Anlagen, wenn ein Beitrag von bestimmter Höhe dazu erforderlich, also wichtige Anlagen, c) die Enteignung von Grundstücken der Mitglieder; diese Bestimmung sei schon in der Wasserordnung selbst enthalten; darnach haben die Organe eines solchen Verbandes das Recht, vorbehaltlich der Bestätigung des Kreis Ausschusses zu beschließen, daß ein Mitglied des Verbandes seinen Grund und Boden gegen Entschädigung hergeben solle. Es scheine vollständig unmöglich, solchen Beschluß den Verbandsorganen allein zu überlassen; d) Abänderung der Statuten, wodurch also möglicherweise die ganze Organisation des Verbandes verändert werden könne. Das seien also die Gegenstände, zu welchen nach diesem Gesetze die Bestätigung des Kreis Ausschusses erforderlich sein solle. Er glaube, daß es ein so einfaches Postulat sei, daß es eigentlich kaum der Mühe werth wäre, darüber so viel Worte zu verlieren, wie schon geschehen, daß der Kreis Ausschuss in diesen Sachen an die Stelle des Landherrn treten solle. Er glaube, das bedürfe keiner näheren Motivirung. Der Landherr sei ein Einzelner, er sei ein Mitglied des Senats, welches vom Senat ohne Zuthun der Landleute selbst ernannt werde, und welcher in der Regel zu diesem Beruf keine Sachkunde mitbringe, wenn er sich auch im Laufe der Jahre wohl eine gewisse Sachkunde erwerbe. Der Kreis Ausschuss bestehe aus dem Landherrn als Vorsitzer und sechs sachkundigen Leuten, welche aus der Wahl der Landleute vermittelt des von den Landleuten gewählten Kreistages hervorgehen. Er sollte doch denken, daß eine solche Behörde ein größeres Vertrauen genießen müßte, als das eine Senatsmitglied, der Landherr. Wenn nun gesagt werde, daß die Mitglieder des Kreis Ausschusses theilweise entfernt, am anderen Ufer der Weser wohnen, so sei das ja richtig und es folge daraus, daß sie möglicherweise von den Verhältnissen des betreffenden Verbandes, um die es sich handle, keine unmittelbare Kenntniß haben. Aber sie seien doch alle kundige Leute. Die meisten Mitglieder des Kreis Ausschusses werden immer Landwirthe sein. Gegenwärtig seien von den sechs gewählten Mitgliedern des Kreis Ausschusses fünf Landleute und nur einer sei ein Gewerbetreibender aus Hastedt. Diese Landleute seien nun doch in der Lage, wenn sie sich vorkommenden Falls an Ort und Stelle begeben, und unter der Führung ortskundiger Leute die Verhältnisse in Augenschein nehmen, sich ein Urtheil darüber zu bilden, und ein sichereres Urtheil darüber zu gewinnen, als der Landherr allein im Stande sein würde. Nun komme ferner hinzu, daß über dem Kreis Ausschusse selbst, wie über dem Landherrn, der Senat stehe. Sollte also der Kreis Ausschuss ohne Grund die Bestätigung zu einem Beschluß verweigern, so würde

den Interessenten das Recht zustehen, sich gegen diesen Beschluß des Kreis Ausschusses beschwerend an den Senat zu wenden. Er bemerke, um etwaigen Einwendungen, die er von Herrn Noltenius hiergegen erwarte, von vornherein zu begegnen, daß dies allerdings nicht in diesem Gesetz stehe, daß aber das allgemeine Gesetz, die Verwaltung des Landgebiets betreffend, (Herr Huchting hat uns Wort) welches vom Kreis Ausschuß handle, für alle Beschlüsse desselben vorschreibe, daß eine Beschwerde dagegen an den Senat möglich sei. Nun bestehe, wie er schon vorhin gesagt, diese Befugniß des Kreis Ausschusses, Beschlüsse ländlicher Corporationen zu bestätigen, seit bald zwei Jahren mit Bezug auf die Landgemeinden und Deichverbände, also viel wichtigere Corporationen als die in Frage stehenden, und er könne die Versicherung geben, daß diese Befugniß des Kreis Ausschusses noch niemals auch nur in einem einzigen Falle zu den geringsten Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben habe. Soviel er sich erinnere, seien bis jetzt noch alle Beschlüsse, welche dem Kreis Ausschusse zur Bestätigung vorgelegt seien, von demselben bestätigt und sofern die Beschlüsse irgendwie vernünftig seien und nicht berechnete Interessen verletzen, habe der Kreis Ausschuß ja auch nicht den mindesten Grund, die Bestätigung zu verweigern. Er hoffe, daß die Bürgerschaft hiernach die Ueberzeugung gewonnen haben werde, daß alle diese Befürchtungen, er wolle es mal Befürchtungen nennen, die da ausgesprochen seien, als ob die Mitglieder eines solchen Verbandes nach Annahme dieses Gesetzentwurfs nicht mehr Eigenthümer ihrer Grundstücke wären, nicht mehr die freie Verfügung über ihre Grundstücke hätten, und was dergleichen Dinge mehr seien, daß das alles vollständig unbegründet sei, und er müsse gestehen, er begreife nicht, wie etwas Derartiges öffentlich ausgesprochen werden könne; er würde es nicht begreifen, wenn er nicht auch aus anderen Theilen dieses Artikels, der heute unter der Ueberschrift: „An die Mitglieder der Bürgerschaft“ veröffentlicht sei, die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der Verfasser sich sehr ungenügend informirt habe. Es sei eine ganze Reihe von Unrichtigkeiten in dem Artikel enthalten, von denen der Verfasser sich sehr leicht hätte überzeugen können, daß sie Unrichtigkeiten seien. Er bedauere, daß Herr Noltenius in der Weise vorgegangen sei, wie er gethan habe, und könne sich nicht enthalten, das öffentlich auszusprechen. Er glaube nicht, daß es richtig sei, in solcher Weise vorzugehen, und auf Grund mangelhafter Informationen etwas Derartiges anzugreifen und auf Leute einzuwirken, über deren größten Theil man in Folge einer besseren Schulbildung eine gewisse formale Ueberlegenheit besitze. (Herr Noltenius: Herr Präsident, ich ersuche, mich gegen Beleidigungen zu schützen.) Es falle ihm natürlich nicht ein, zu sagen, daß das die Absicht des Herrn Noltenius gewesen sei. Es seien durch das, was Herr Noltenius in dieser Angelegenheit gethan, nicht die besten Eigenschaften der Landleute bestärkt worden, sondern es seien einige der weniger guten Eigenschaften eines großen Theiles der Landleute, die eben aus vergangenen Zuständen sich erklären lassen, durch diese Dinge wachgerufen. Er rechne dahin namentlich das Mißtrauen, welches der Landmann nur zu sehr geneigt sei, allen neuen Einrichtungen

entgegen zu tragen, ferner die Mißgunst, mit welcher von einem großen Theil der Landleute leider diejenigen ihrer Genossen betrachtet werden, welche eine gewisse hervorragende Stellung einnehmen. Er halte es nicht für richtig, dergleichen zu befördern, und das sei in dieser Sache thatsächlich geschehen. Er möchte die Bürgerschaft dringend bitten, den Antrag des Herrn Noltenius auf Niederlegung einer Commission nicht anzunehmen, sondern den Gesetzentwurf, so wie er vorliege, zu genehmigen. Er glaube, daß die Bestimmungen des Entwurfs außerordentlich einfach seien, und daß es sehr leicht sei, sich über ihre Zweckmäßigkeit ein Urtheil zu bilden, so daß es nicht erst einer Vorberathung durch eine Commission bedürfe.

Herr Präsident: Auf die Bemerkung des Herrn Noltenius erwidere er, daß Herr Noltenius sich selbst zur Begründung seines Antrags auf den heute veröffentlichten Zeitungsartikel bezogen habe, und daß er sich folglich gefallen lassen müsse, daß derselbe hier einer Kritik unterzogen werde.

Herr C. Noltenius: Darauf dürfe er wohl erwidern, daß der Herr Senatscommissar persönlich geworden sei, indem er ihm für sein Vorgehen in dieser Sache Gründe untergeschoben, welche ihm fern gelegen; Redner solle so gehandelt haben, um Mißtrauen und Mißgunst unter den Landleuten zu säen. Wenn das der Fall wäre, dann verdiente er nicht hier zu sitzen, dann müßte er hinaus. (Heiterkeit.)

Herr Präsident: Redner habe nicht verstanden, was Herr Senator Gröning gesagt. Derselbe habe ihm keine Motive untergeschoben, sondern gesagt, seine höhere Schulbildung benutze Herr Noltenius, um Einfluß auf die Landleute auszuüben. Das sei durchaus kein Tadel.

Herr C. Noltenius: Er wolle darüber nicht streiten und jetzt nur Einiges des von Herrn Senator Gröning Angeführten beleuchten. Derselbe sage, daß von Redner allein die Opposition ausgegangen. Das sei nicht der Fall, die sei von dem Gemeindevorsteher Sanders in Horn und ihm ausgegangen und sie werde unterstützt von den Eigenthümern der Ländereien, welche gewiß wohl ein Urtheil über die Sache hätten. Als Herr Deplen noch in den Windeln gelegen, habe er schon auf dem Lande in der Wetterung gearbeitet (Heiterkeit), er kenne die Verhältnisse also von A bis Z. Herr Senator Gröning habe ferner gesagt, nicht alle Beschlüsse des Verbandes unterlägen der Bestätigung des Kreis Ausschusses. Wenn man sich aber die in dem Gesetzentwurfe aufgeführten Beschlüsse ansehe, würde man sich überzeugen, daß es die wichtigsten Beschlüsse seien. Herr Senator Gröning habe dann bemerkt, Herr Deplen hätte in der im Juli angelegten Sitzung nicht gesagt, daß die Landleute im October ebenso wenig Zeit hätten, wie damals. Gerade so wie es Redner im „Courier“ geschrieben, mit diesen Worten habe Deplen sich ausgesprochen, er habe sich die Worte damals sogleich notirt (Heiterkeit) und bedauere, daß der Herr Senatscommissar nicht ein besseres Gedächtniß habe. Was die Geschichte wegen der Verlesung betreffe, so müßte man die Triebfeder kennen, welche die Maschinerie in Bewegung

setzt; diese Triebfeder sei Herr Depfen, man kenne in der Dechanatsstraße keine andere Stimme, wie diejenige des Herrn Depfen. (Heiterkeit.) Das was die Andern sagten, sei Null. Redner komme viel mit Landleuten zusammen, und häufig hätten die Leute ihn gebeten: Noltenius, sehen Sie doch zu, schaffen Sie uns den Mann wieder weg. (Heiterkeit.) Man möge nicht lachen, die Sache sei sehr ernst. Es sei einmal so seine Manier, etwas aufgeregter zu sprechen, und er bitte den Herrn Präsidenten, ihn nicht gleich zu beschränken, wenn er vielleicht etwas ausfallend würde. (Heiterkeit.) Es gehe so weit, daß man nicht mehr von dem Landherrschaften Senator Gröning, sondern nur von dem Landherrschaften Depfen spreche. (Heiterkeit.) Herr Senator Gröning sage dann weiter, die Mitglieder des Kreis-Ausschusses wären von der Gesamtheit gewählte Landleute. Dem gegenüber möchte er fragen, wieviel Landleute denn wohl Depfen auf seiner Seite habe und wieviel er? Heute Morgen wären Leute in sein Comptoir gekommen und hätten ihm die Hand gedrückt und gesagt: das haben Sie gut gemacht. (Heiterkeit.) Bei der Budgetberatung wolle er der Bürgerschaft Geschichten erzählen vom Landherrn-amt, welche noch weit großartiger seien. Sodann habe der Herr Senatscommissar ihn aufgefordert, Beweise beizubringen für seine Behauptung im „Courier“, daß die Verlesung da wäre, wenn der vorliegende Gesetzentwurf Gesetz würde. Die Mitglieder des Wetterungsverbandes würden nie ihre Statuten so ändern wie man es verlange. Man möge sich nur einmal den vorliegenden Gesetzentwurf ansehen. Der sage in § 3:

„Soweit schriftliche Statuten einer bestehenden Genossenschaft mit den in § 2 bezeichneten Gesetzesvorschriften nicht im Einklang stehen, haben die zuständigen Organe derselben binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes die entsprechenden Aenderungen der Statuten zu beschließen. Falls innerhalb dieser Zeit ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommt, hat der Kreis-Ausschuß die Aenderungen mit rechtsverbindlicher Wirkung festzustellen.“

Wir mögen also thun, was wir wollen, wir seien an Händen und Füßen gebunden. Darauf beziehe sich das, was im „Courier“ von ihm gesagt worden sei. Die Majorität habe das Gesetz nicht gemacht, sondern die Minorität. Ferner habe der Herr Senatscommissar bemerkt, es entspreche nicht dem freien Geiste der jetzigen Gesetzgebung, welche die Selbstverwaltung der Landgemeinden eingeführt, daß der Landherr allein die Beschlüsse der Verbände zu bestätigen und die Aufsicht über Letztere hätte. Er habe schon früher den Landherrn darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht dem freien Geiste der neueren Gesetzgebung entspreche, wenn wir unsere Selbstverwaltung aufgeben und uns dem Kreis-Ausschuß unterwerfen sollten. Er spreche nur für das Recht, und wenn er ein Unrecht im Landgebiet sehe, so halte er es als Mitglied der Bürgerschaft für seine Pflicht, darauf hinzuweisen. Wenn Herr Senator Gröning sich seiner Sache so sicher sei und in so ironischer Weise davon gesprochen habe, daß Alles von den Landleuten gutgeheißen sei, dann nehme die Bürgerschaft doch seinen Antrag auf Prüfung der Sache durch eine Commission an. Herr Senator Gröning brauche

ja dann diese Prüfung nicht zu fürchten, er und Herr Depfen könnten ja Mitglieder der Commission werden. Der Senat leite den Gesetzentwurf mit folgenden Worten ein:

„Der Senat läßt der Bürgerschaft hierbei einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf nebst Begründung und Bericht der Kammer für Landwirthschaft mit dem Antrage auf ihre Zustimmung zugehen. Die Wünsche der Kammer für Landwirthschaft sind in dem Entwurfe in seiner jetzigen Gestalt bereits berücksichtigt.“

Für ihn höre da Alles auf, denn demnach scheine es ja eine abgekartete Geschichte. Die Kammer für Landwirthschaft bekomme diesen Gesetzentwurf zur Begutachtung und von vorneherein stehe Alles das darin, was sie wünsche. Er möchte nur bitten, daß die Bürgerschaft auch anderen Leuten als Herrn Depfen Gehör schenke. Herr Senator Gröning habe gesagt, es wäre nicht so schlimm mit diesem Gesetze. Nun werde aber nächstens ein Antrag vor die Bürgerschaft kommen, wonach 8000 M. für Ausbaggerung des Torfkanals angewendet werden sollen. Er sei Mit-eigenthümer der Ländereien und Mitglied des Wetterungsverbandes, wisse aber von dem Projecte Nichts; eines Tages nun bekomme er ein Schreiben vom Gemeindevorsteher und werde aufgefordert, sich zu erklären, ob er den ausgebagerten Schlamm auf seinem Lande behalten wolle, sonst würde der Werth desselben von Taxatoren abgeschätzt. Er habe gefragt, wer denn das geschrieben und wer die Taxatoren ernenne, (Auf: der Landherr) darauf sei ihm keine Antwort geworden. Die Lasten, welche auf diesen Ländereien ruhen, seien so groß, daß dieselben keinen Vortheil mehr abwerfen. Wolle man das in einer Versammlung dem Landherrn einmal plausibel machen, so gehe es einfach klingeling (Läuten mit der Glocke) und es heiße: das gehört nicht zur Sache. (Große Heiterkeit.) Er habe immer in dieser Sache die Majorität auf seiner Seite gehabt. Er wisse nun recht gut, daß er oft als Krakehler verschrien sei (Heiterkeit), das könne ihn aber nicht abhalten, hier die Wahrheit auszusprechen. (Bravo!)

Herr Senatscommissar Senator A. Gröning: Er wolle nur ein paar Worte auf die Bemerkungen des Herrn Noltenius erwidern. Zunächst wolle er constatiren, daß derselbe in Beantwortung seiner Aufforderung den Satz seines Courierartikels:

„Alle diese Bedenken können leicht durch den Macht-spruch des Kreis-Ausschusses beseitigt werden, so wie das Gesetz nur erst da ist“

begründet habe durch die Berufung auf den § 3 dieses Entwurfs, wonach die betreffenden Genossenschaften verpflichtet seien, binnen 6 Monaten die dem Entwurf entsprechenden Aenderungen ihrer Statuten zu beschließen. Dann heiße es weiter:

„Falls innerhalb dieser Zeit ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommt, hat der Kreis-Ausschuß die Aenderungen mit rechtsverbindlicher Wirkung festzustellen.“

Das heiße für jeden Menschen, welcher zu lesen verstehe, daß der Kreis-Ausschuß nur diejenigen Aenderungen festzu-

stellen habe, welche diesem Gesetzentwurf entsprechen; es sei mit keinem Worte gesagt und solle auch nicht gesagt sein, daß der Kreisaußschuß irgend welche andere Aenderung des Statuts z. B. in dem des Wetterungsverbandes diejenige, daß jedes Mitglied verpflichtet sein solle zu beriefeln, festzustellen habe. Sollte noch irgend ein anderes Mitglied der Bürgerschaft außer Herrn Noltenius zweifelhaft darüber sein, so stehe Nichts im Wege, durch eine kleine Einschaltung das sicher zu stellen. Er glaube aber, daß aus dem ganzen Wortlaut der Bestimmung, wenn darin einmal von den „entsprechenden Aenderungen“ die Rede sei und gleich nachher „die Aenderungen“ gesagt werde, Nichts Anderes geschlossen werden könne, als daß nicht irgend beliebige Aenderungen gemeint seien, sondern nur die entsprechenden Aenderungen. Es gehe daraus hervor, daß die obige Behauptung des Herrn Noltenius vollständig unbegründet sei. Auf weitere Aeußerungen des Herrn Noltenius brauche er wohl kaum einzugehen. Was den Einfluß betreffe, welchen Herr Depfen angeblich auf ihn ausübe, so glaube er, daß er nach seiner ganzen Vergangenheit und durch sein öffentliches Wirken in Bremen wohl gegen den Vorwurf geschützt sei, daß er unter dem beherrschenden Einflusse einer Persönlichkeit stände. Er glaube nicht, daß zu diesem Vorwurf irgend ein Anlaß vorliege. Daß die Meinung des Herrn Depfen, übrigens nicht die allein, sondern auch die Meinung einer Anzahl anderer Landleute für ihn von großem Werth sei, das in Abrede zu stellen falle ihm nicht ein, und er glaube daß Diejenigen, die Herrn Depfen und die betreffenden anderen Herren aus dem Landgebiet kennen, das vollständig begreifen und in der Ordnung finden werden. Darüber hinaus sei das, was Herr Noltenius vorhin ausgesprochen, vollständig unbegründet und er müsse es als einen durchaus ungeeigneten Vorwurf zurückweisen. Was die 8000 *M.* betreffe für Ausbaggerung angeblich des neuen Dorfcanales, eine Sache, die auch in dem Artikel des „Courier“ hervorgehoben werde, so seien dabei mehrere Mißverständnisse passiert. Die Sache habe mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, und die Bewilligung von 8000 *M.* auch mit dem Wetterungsverbande nichts zu thun, sondern mit dem Blockländer Entwässerungsverbande. Es handele sich dabei nicht um Ausbaggerung des Dorfcanales, sondern um Ausbaggerung der kleinen Wumme, und sei dies eben eine von den verschiedenen Unrichtigkeiten, welche in dem Courierartikel des Herrn Noltenius enthalten seien.

Herr Huchting: Er wolle sich auf die Streitigkeiten zwischen dem Landherrn und Herrn Noltenius nicht einlassen. Er möchte nur bestätigen, daß im Landgebiet durch Einführung der Kreisordnung die Selbstverwaltung zur Herrschaft gelangen solle. Daß nicht Jeder diese sofort zu fühlen bekomme, liege manchmal auch an den Leuten, welche es nicht fühlen wollen oder können. Im Allgemeinen werde die Kreisordnung im Landgebiet als ein Fortschritt anerkannt. Redner habe derzeit in der Bürgerschaft bekanntlich manches Wort über die Verhältnisse im Gebiet geredet, er habe die Herrschaft des Landherrn mit der Wirthschaft in der Türfei verglichen, aber er wolle wie gesagt jetzt bestätigen, daß das

Landgebiet mit der Kreisordnung und dem Maße von Selbstverwaltung, welches es dadurch bekommen und welches später erweitert werden könne, im Allgemeinen zufrieden sei. Uebrigens wolle er bemerken, daß nicht Herr Depfen, sondern der Landherr Vorsitzender des Kreisaußschusses sei, Herr Depfen sei stellvertretender Vorsitzender. Sodann möchte er die Frage an die juristische Commission sich erlauben, ob nach Annahme dieses Gesetzentwurfs der bisher bestandene Genossenschaftsverband der Wetterung auf Grund der bisherigen Statuten noch zu Recht bestehe. Die ganze Vorlage sei eine Consequenz der sogenannten Wasserordnung, sie war nothwendig, denn es gehe nicht, daß der eine Verband so regiert werde, der andere so, daß die verschiedenen Genossenschaften im Landgebiet verschiedene Statuten haben. Es handele sich darum, daß fünf Verbände, welche vor Erlaß der Wasserordnung bestanden, ihre Statuten so einrichten, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben. Von diesen fünf Verbänden seien vier Entwässerungsverbände, nur einer sei ein Bewässerungs-, ein Beriefelungsverband, der Wetterungsverband nämlich. In Rücksicht darauf sei allerdings wohl eine Ausnahme zu machen. Damit nun aber die Differenzen, welche zwischen den jetzigen Statuten und denen, wie sie gewünscht werden, bestehen, ausgeglichen werden, so möchte er die Bürgerschaft ersuchen, indem sie im Uebrigen den Gesetzentwurf genehmige, betreffs Berathung der Verhältnisse des Wetterungsverbandes die Niederlegung einer Commission zu beschließen. Der Herr Senatscommissar könnte in dieser Commission vertreten sein. Das würde jedenfalls zur Beruhigung der Interessenten beitragen. Sodann möchte er noch ein Bedenken hervorheben, welches Herr Noltenius nicht so ganz unrichtig berührt habe, und das, wenn eine neue Berathung stattfinde, mit berücksichtigt werden könne. Der § 46 der Wasserordnung schreibe vor:

„Für jede solche Genossenschaft ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind: 1) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll.“

Nun könnte es sein, daß in dem neuen Statut für den Wetterungsverband gesagt wäre, es solle mehrere Male, also z. B. auch im Sommer, beriefelt werden. Das würde nach § 46 zulässig sein. Zur Beruhigung der Gemüther empfehle er wie gesagt, wegen des Wetterungsverbandes noch eine Commissions-Berathung eintreten zu lassen, im Uebrigen aber den Gesetzentwurf zu genehmigen.

Herr Brüns: Er würde in dieser Sache nicht das Wort ergriffen, sondern der Vorlage einfach zugestimmt haben, wenn nicht durch die Bedenken des Herrn Noltenius er in seiner Ansicht zweifelhaft geworden wäre. Er wolle auch auf die Sache selbst nicht eingehen, da er die alten Statuten der Genossenschaft nicht zur Hand habe, was nothwendig wäre, um sich ein Urtheil darüber bilden zu können, wie es mit den Rechten und Befugnissen der Verbände bestellt sei, ob nach dem angeführten § 3 des Gesetzentwurfs eine Vergewaltigung möglich etc. Der § 3 sehe ziemlich unschuldig aus, und der Herr Senatscommissar habe auseinandergesetzt, daß auf Grund dieser Bestimmung der

Kreisausschuß nur das Recht hätte, eventuell selbst Statuten zu entwerfen. Das höre sich ganz gut an, es sei aber nicht unberücksichtigt zu lassen, daß es sich bei diesen Verbänden mehr oder weniger um Privateigenthum handele, über welches die Betheiligten freie Verfügung haben sollten. Wenn verschiedene Bewohner des Landgebiets sich zu einer Genossenschaft verbinden und sie als solche auch gewissen Bestimmungen unterworfen seien, so sei das immerhin eine Privatgesellschaft, die man nicht ohne Weiteres Maßregeln unterwerfen sollte, welche den Theilhabern vielleicht nicht angenehm seien. Bei dieser Sachlage sei er doch dafür, die Beschlußfassung über die ganze Vorlage für heute auszusetzen und eine Prüfung derselben durch eine Commission zu veranlassen. Ob das Gesetz einige Monate früher oder später in Kraft trete, thue wohl Nichts zur Sache. Theile die Commission mit, daß die Vorlage so bleiben könne, so möge die Bürgerschaft sie ruhig annehmen. Da aber die meisten Mitglieder der Bürgerschaft in dieser Materie nicht bewandert, so sei es ihre Pflicht, erst prüfen zu lassen, ob sie auf den Vorschlag eingehen können oder nicht.

Herr Osterhage beantragte  
Schluß der Debatte.

Die Herren Dr. Pavenstedt, Papendiek und C. Noltenius erklärten sich gegen den Schluß, Herr Tebelmann dafür, indem er den Antrag auf Commissions-Berathung befürwortete.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er würde sich noch nicht wieder zum Wort gemeldet haben, wenn nicht die Gefahr vorhanden wäre, daß durch Annahme des Schlusstrantrags ihm das Wort abgeschnitten würde. Er halte sich verpflichtet zu erklären, daß nach seiner Meinung der Antrag des Herrn Huchting nicht zum Ziele führen werde, wenigstens würde Redner im Senat die Annahme eines Gesetzes, welches den Wetterungsverband einstweilen von diesen Bestimmungen ausnehme, nicht befürworten können, weil er zu einer solchen Ausnahme, wie eigentlich auch Herr Huchting selbst nicht, nicht den geringsten Grund einsehe. Was den Antrag auf Verweisung der Sache an eine Commission betreffe, so habe er nicht die mindeste Sorge, daß wenn eine bürgerschaftliche Commission sich mit diesem Gesetze beschäftige, dieselbe sich ebenfalls bald von der Grundlosigkeit der erhobenen Einwände überzeugen würde. Es würde damit nur unnützerweise Zeit verloren und dieselbe Verhandlung, welche heute hier gepflogen sei, dann noch einmal wieder die Bürgerschaft beschäftigen müssen. Denn die Erwartung, daß die Gemüther sich durch die Commissions-Berathung beruhigen würden, könne er in keiner Weise theilen, sondern er müsse seine bestimmte Ueberzeugung dahin aussprechen, daß das nicht geschehe. Herr Noltenius würde nach Schluß der Commissions-Berathung noch gerade so gegen den Entwurf sein, wie heute, und diejenigen Landleute, welche ihm und dem Gemeindevorsteher von Horn in dieser Sache gefolgt seien, würden nach wie vor derselben mit Sorge entgegen sehen. Die Beruhigung werde erst eintreten, wenn der Entwurf Gesetz geworden sei und die Leute sehen, daß ihre Befürchtungen nicht in Erfüllung gehen.

Nun meine er, daß auf die Statuten der verschiedenen Verbände nichts weiter ankomme, weil ja dieser Gesetzentwurf nur einzelne bestimmte Eingriffe in diese Statuten enthalte, welche sich ohne nähere Kenntniß dieser Statuten vollständig übersehen lassen. Alle übrigen Bestimmungen, also namentlich die über die Zusammensetzung der Organe, mit der Ausnahme, daß der Landherr daraus ausscheiden solle, die Bestimmungen über den Umfang des Verbandzweckes und die Art, wie die Verbandszwecke erreicht werden sollen, über die Beitragspflicht u., werden durch dies Gesetz in keiner Weise berührt, und durch den § 3 des Gesetzes erhalte, wie gesagt, der Kreisausschuß keineswegs das Recht, an diesen Bestimmungen auch nur das Geringste zu ändern, sondern der Kreisausschuß erhalte dadurch nur das Recht, wenn die diesem Gesetzentwurf entsprechenden Aenderungen nicht beschloffen werden, dieselben seinerseits in die Statuten einzufügen, weil es zu weitläufig sein würde, das alles in dies Gesetz mit aufzunehmen. Er meine also, die Sache sei vollständig schon heute zu übersehen, und ihm scheine es wenigstens nicht erforderlich, sie noch an eine Commission zu verweisen.

Es war Schluß der Generaldebatte beantragt, derselbe wurde jedoch abgelehnt.

Herr Dr. Pavenstedt: Herr Noltenius habe es für zweckmäßig gehalten, die Stellung der Kammer für Landwirthschaft zu diesem Gesetzentwurf zu bemängeln. Derselbe habe bemängelt, daß die von ihr vorgeschlagenen Abänderungsvorschläge vom Senat angenommen seien. Es sei aber einfach der kürzere Weg eingeschlagen, daß der Senat, anstatt die umgeänderte Vorlage nochmals abdrucken zu lassen, gleich diese Aenderungen aufgenommen habe. Er wisse also absolut nicht, wie Herr Noltenius den Ausdruck, daß es abgekartetes Spiel mit der Kammer für Landwirthschaft sei, den derselbe, wie Redner wenigstens verstanden, gebraucht habe, rechtfertigen könne. Das sei eine so absurde Aeußerung, daß er dieselbe nicht widerlegen könne. Solange die Kammer für Landwirthschaft einen eigenen Vorsteher habe, habe er die Ehre, ihr als Consulent anzugehören. Er habe, soviel er wisse, allen Sitzungen, mit Ausnahme von 2 oder 3 im Sommer stattgefundenen, seit einer Reihe von Jahren beigewohnt, könne also die Thätigkeit der Deputation genau beurtheilen, und halte es für seine Pflicht, zu constatiren, daß alle Anschuldigungen, die von Herrn Noltenius anscheinend als aus dem Volke kommend vorgebracht seien, vollständig auf Erfindung beruhen. Herr Depken leiste durch seine Befähigung natürlich viel mehr als andere, aber es sei nie vorgekommen, daß Herr Depken seine Befähigung irgendwie mißbraucht oder Gelegenheit genommen habe, seine Ansichten geltend zu machen. Redner möchte nur als unpartheischer Zeuge den herzlichen Wunsch aussprechen, daß wir recht viel solcher Leute im Gebiet hätten, wie Herr Depken sei, dann würden wahrscheinlich unsere Landleute viel weiter kommen als jetzt. Die Bedenken des Herrn Brüns beruhen nach Redners Meinung auf einem Mißverständniß, denn es heiße im Gesetzentwurf: „§ 3. Soweit schriftliche Statuten einer bestehenden Genossenschaft mit dem im § 2 bezeichneten Gesetzesvorschriften

nicht im Einklang stehen“, sollen dieselben entsprechend geändert werden. Nehmen wir das Gesetz überhaupt an, so müssen natürlich die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze gemäß dem Princip dieses Gesetzes geändert werden, können also nicht bestehen bleiben. Seien aber keine Widersprüche da, so seien sie eben nicht abzuändern. Er glaube, daß vom Landherrn klar genug gesagt sei, daß eine Commissionsberathung vollständig überflüssig und bitte also, den Gesetzentwurf heute wie er vorliege zu genehmigen.

Herr Depken: Er werde selbstverständlich auf die Angriffe, welche Herr Noltenius heute hier und im Courier auf ihn gerichtet habe, in keiner Weise antworten. Er sei vollständig vertheidigt von Herrn Senator Gröning und Herrn Dr. Pavenstedt. Er werde deshalb nur über die Irrthümer des Herrn Noltenius und darüber sprechen, inwieweit es nothwendig sei, daß dieser Gesetzentwurf baldigst zum Gesetz erhoben werde. Herr Noltenius habe die Anschuldigung vorgebracht, als sei der Bericht gewissermaßen aus der Kammer für Landwirthschaft hervorgegangen und daher nicht zu verwundern, wenn derselbe glatt die Kammer passire. Diese Behauptung sei eben vollständig durch den Herrn Senatscommissar widerlegt, der sich als Vater des Gesetzentwurfs und als Vertheidiger desselben bekannt und bewiesen. Der Entwurf sei der Kammer vom Senate zur Begutachtung überwiesen und die Kammer habe ihn in seiner jetzigen Form einstimmig genehmigt. Es liege also keinerlei Grund vor, daß die Kammer irgend welche Interessen haben sollte, eine berechtigte Majorität der Wetherung zu unterstützen. Herr Noltenius habe weiter gesagt, daß gerüchtwaise 8000 M. bewilligt werden sollten. Man könne sehen, wie weit genannter Herr sich mit unserer Tagesordnung beschäftigt habe. Hier stehe unter Nr. 5 Reinigung der kleinen Wumme. Redner nenne es nicht ein Gerücht, wenn er so etwas schwarz auf weiß längere Zeit im Hause habe. Wenn Herr Noltenius die Anfrage stelle, wer die Tagatoren ernenne u., so würde es zu weit führen, das zu sagen. Er könne nur die Versicherung geben, daß jedem Laien dies vollständig bekannt sei und alles schwarz auf weiß stehe. Herr Noltenius sage aber weiter, und das könnte vielleicht einige Mitglieder der Bürgerschaft für ihn einnehmen, die Grundwerthe seien in der Feldmark Oberblockland wesentlich gefallen. Einer solchen Behauptung könne man eine Gegenbehauptung gegenüberstellen. Redner habe, obgleich er überzeugt sei, daß er practische Arbeit mehr als Herr Noltenius verrichtet habe, fortwährend über seine Erträge Buch geführt und könnte die Bürgerschaft langweilen zu sagen, wie viel dieselben gestiegen seien. Er sei erbötig, Herrn Noltenius und jedem in der Wetherung, der Grundbesitz abzutreten geneigt sei, 100 pCt. mehr als sein Vater 1836, und 20 pCt. mehr als er in dem theueren Jahre 1872 bezahlt habe, zu zahlen. Er glaube, diese Versicherung, diese Preise zu bezahlen, werde der Bürgerschaft zur Widerlegung der Behauptung des Herrn Noltenius genügen. Er müsse dann noch in Bezug auf die Entwicklung der früheren Statuten berichtend etwas bemerken. Herr Noltenius sage, daß unter dem Einflusse des Senators Schumacher 1871 die heute noch

in Kraft stehenden Statuten entstanden seien. Das sei nicht ganz richtig. Nicht Herr Senator Schumacher habe damals den Statutenentwurf der Wetherungsgenossenschaft vorgelegt, sondern er könne da allerdings mit Recht sagen, daß ihm dies Verdienst gebühre. Er habe das Papier noch liegen. Er habe den Statutenentwurf derzeit allein verfaßt und beantragt, eine Commission zu ernennen, in der dann die jetzigen Statuten mit Aenderungen angenommen wurden. Was aber 1871 nicht nur Einzelne der Wetherungsgenossenschaft vor den Kopf stieß, sondern fast alle, war, daß diese Statuten unter einem Vorbehalt des Senats genehmigt wurden. Dieser Vorbehalt finde sich eingangs der Statuten und laute, daß alle Beschlüsse der Wetherungsinteressenten der Bestätigung des Landherrn bedürfen, auch die bisherige Inspection desselben über die Instandhaltung der Gräben und Wasserzüge in Wirksamkeit bleibe. Jetzt gebe die neue Gesetzgebung ein größeres Maaß von Selbstverwaltung. Diese bestehe einfach darin, daß nicht der Landherr allein, eine juristisch gebildete Persönlichkeit, die in ihrem Amt wechselnder Natur sei, wie wir erfahren haben, die unter Umständen nicht die mindeste Sachkunde haben könne, — er könne zu Ehren des Herrn Senator Gröning sagen, daß derselbe sich fortwährend bemühe, eigene Sachkunde zu erwerben — der gewählte Kreisanschuh trete. Die Vertzaunsmänner des Landgebiets sollen dazu berufen sein, in bestimmten Fällen Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu bestätigen. Der Herr Senatscommissar habe schon gesagt, daß bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß berechtigte Bedenken vorlagen, und er hege die feste Ueberzeugung, daß niemals der Kreisanschuh sich in interne Angelegenheiten irgend eines Verbandes mischen werde. Derselbe werde nur bemüht sein, das ihm durch die Gesetzgebung zugesprochene Oberaufsichtsrecht in Ehren zu halten, und danach zu streben, daß wirklich ihm nach und nach das Vertrauen entgegengebracht werde, welches er nach dem Gesetze genießen solle. Er könne nur dringend empfehlen, den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung zu genehmigen. Die Kammer für Landwirthschaft habe sich eingehend mit der Frage beschäftigt, und nicht ein einziges Mitglied sei auf die heute in der Bürgerschaft laut gewordenen Bedenken gestoßen. Er gebe zu, daß eine Verweisung an eine Commission an sich eine unschuldige Sache sei. Er bitte aber zu bedenken, daß Zeit Geld sei, und wir haben auf diese Sache heute Abend wirklich schon viel Zeit verbracht. Er hege die feste Ueberzeugung, daß eine Commission doch zu keinem anderen Resultat kommen werde, und selbst Herr Huchting stelle den Antrag auf Annahme und wolle nur einen Verband vorläufig ausnehmen. Es sei aber doch nicht recht, mit einem Verbande eine Ausnahme zu machen. (Bravo!)

Herr Richter Carstens beantragte Schluß der Debatte.

Herr Huchting war für den Schluß und hat nur noch auf seine Anfrage um Antwort von der juristischen Commission.

Herr Dr. Johs. Wilkens: Er würde nichts gegen den Schluß einzuwenden haben. Herr Huchting habe an-

gefragt, ob nach Annahme des Gesetzes noch der Wetterungsverband bestehen bleibe. Dies sei selbstverständlich, und sei schon gesagt, daß nur einige schon erörterte Bestimmungen der Statuten abgeändert werden müssen. Das Bedenken des Herrn Huchting sei also nicht begründet, und könne er deshalb auch nur empfehlen, den Gesetzentwurf ohne Weiteres anzunehmen.

Herr Koltenius: Er bitte, den Schluß noch nicht zu belieben, damit er sich vertheidigen könne. Er sei von drei Seiten angegriffen.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Koltenius: Der Herr Senatscommissar habe seine Rede damit geschlossen, daß eine der vielen Unrichtigkeiten des Aufsatzes des Redners sei u. s. w. Redner habe das Wort für Wort vorhin widerlegt. Die einzige Unrichtigkeit sei gewesen, daß Herr Depfen nicht Vorsteher des Kreis Ausschusses, sondern Beisitzer desselben sei. Das stehe heute schon gedruckt. Herr Dr. Pavenstedt habe sich den Ausdruck erlaubt, das wäre absurd. Er wisse vom Geschäftsgange nicht, wie die Kammer für Landwirtschaft das mit dem Senat vereinbare. (Unruhe.) Auf das von Herrn Depfen Gesagte habe er einige Worte zu erwidern. Es sei sehr verzeihlich, daß Redner die Reinigung der kleinen Wumme und des Torfbassins verwechselt habe. Thatsache sei, daß der Schlamm der kleinen Wumme damit zusammenhänge; ebenso seien die 8000 *M.* aus dem Entwässerungsverbande genommen. Ferner habe Herr Depfen gesagt, daß er die früheren Statuten verfaßt habe, gedruckt stehe aber J. A. Schumacher und Herr Depfen sei nicht dabei erwähnt. Das seien alles Thatsachen. Das von Herrn Depfen über den Werth der Ländereien Gesagte, müsse man auch nicht so als wahr annehmen, Herr Depfen habe seine Ländereien sehr billig bekommen, und wenn derselbe jetzt 20 pCt. mehr geben wolle, sei das noch 20 pCt. unter dem Werth, den Herr Depfen selbst geschätzt habe. Redner würde ihm sein Land gleich geben, wenn Herr Depfen nur so viel gäbe, wie er selbst taxirt habe. Davor hüte er sich aber. (Große Heiterkeit. Unruhe.) Wenn Herr Depfen dann mit einer salbungsvollen Rede komme, so möge dieselbe vielleicht Einwirkung haben, aber Redner wolle weiter nichts als Recht, und dann sei Herr Depfen der Einzige, der Ertrag von dieser Bewässerung habe. Redner habe keinen Ertrag, und er bitte, alle anderen zu fragen, ob sie welchen haben, und gerade darum sei es nöthig, weil die Ansichten so verschieden seien, daß die Bürgerschaft durch die Commission die Klarlegung höre. Er habe fast alle Interessenten für sich, mehr als Herr Depfen. Herr Dr. Pavenstedt habe Herrn Depfen bis in den Himmel erhoben. Herr Depfen sei für ihn ein ehrenwerther Mann, aber er sei Vorsteher der Kammer für Landwirtschaft, Schlichter, Schiedsrichter und mache Geschäfte mit der Kammer für Landwirtschaft, und die Landleute sprechen jetzt sogar davon, eine Staatschweineerei — (Unruhe.)

Herr Präsident: Wenn der Ausdruck, den er nicht verstanden, so sei, wie Herr Dr. Pavenstedt sage, so müsse er denselben als durchaus ungehörig rügen und rufe Herrn Koltenius deshalb zur Ordnung.

Es wurde Schluß der Generaldebatte angenommen und der Antrag des Herrn Koltenius abgelehnt.

Herr Richter Mohr stellte den Antrag:

Das Gesetz en bloc anzunehmen.

Derselbe wurde angenommen.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde abgelehnt und sodann der Gesetzentwurf angenommen.

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten wurde sodann, da der erste Gegenstand der Tagesordnung mehr Zeit als erwartet in Anspruch genommen, von der festgestellten Tagesordnung abgewichen und zunächst übergegangen zu

Nr. V der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats v. 26. November 1880:

Kündigung der fünfprocentigen Staatsanleihe.

Herr Volkmann: Er habe dem Berichte nichts Wesentliches hinzuzufügen. Die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse seien in demselben ausführlich dargestellt, so daß er nur wiederholen würde, wenn er auf Einzelheiten eingehe. Er möchte nur zu dem letzten Theil des Antrags bemerken, daß die zu bewilligenden 1500 *M.* für Unkosten nicht mehr auf das diesjährige, sondern auf das nächstjährige Budget zu bewilligen seien, weil sie erst dann zur Ausgabe gelangen. Er bitte dem Antrage der Finanzdeputation zuzustimmen. Die gegenwärtigen Verhältnisse im Allgemeinen, wie auch die Geldverhältnisse im Besondern seien derart, daß wir mit ziemlicher Gewißheit erwarten dürfen, diese Angelegenheit in einer Weise zu erledigen, daß sie eine sehr wesentliche Zinsentlastung mit sich führe.

Herr Pappendieck: Er möchte die Bürgerschaft ebenfalls bitten, dem Antrage der Finanzdeputation zuzustimmen, jedoch in folgender Weise:

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen dem Antrage der Finanzdeputation zustimmt, wünscht sie, daß die Begebung der vierprocentigen Anleihe im Submissionswege geschieht, falls nicht durch einen Convertirungs- und/oder Anleihevertrag, mindestens ein Cours von 98½ pCt. für die vierprocentige consolidirte Anleihe dem Staate gesichert wird.

Es werde allen bekannt sein, daß der jetzige Cours der 4 pCt. Goldanleihe auf 99¾ und 99⅘ stehe. Diese Anleihe haben wir derzeit zu 96½ Netto begeben. Redner hätte schon damals, als diese große Finanzoperation gemacht werden sollte, seine Bedenken gehabt, ob dies ein günstiger Cours sei. Vor der damaligen Bürgerschaftssitzung habe er jedoch mit Herrn Volkmann darüber gesprochen und dieser

habe ihn auf die Gefahr aufmerksam gemacht, einen höheren Cours zu bestimmen, bei einer so schwierigen Finanzoperation, wie die Begebung von 33,000,000 *M.* Diesen Gründen habe er sich gefügt und keinen Antrag gestellt, obgleich er schon damals überzeugt gewesen sei, daß die 4 pCt. Anleihepapiere des bremischen Staats in kurzer Zeit einen erheblich höheren Cours erreichen würden. Nun sei er der Meinung, daß im vorliegenden Falle der kleine Betrag von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mark zu dem Course von 99 bald Nehmer finden werde. Er bezweifle auch nicht, daß die Finanzdeputation ganz derselben Ansicht sei und daß sie an sich schon nicht zu einem ungünstigeren Course abschließen werde. Er halte es aber für zweckmäßig, daß die Bürgerschaft der Finanzdeputation zu erkennen gebe, daß sie eine eben so gute Meinung von dem Credit Bremens auf dem Geldmarkte hege. Er möchte daher bitten, seinen Antrag anzunehmen.

Herr Brüns: Den Antrag des Herrn Papendieck könne er ebenfalls empfehlen. Bei der Vorlage, die er an sich auch befürworte, habe er jedoch das Bedenken, daß die Finanzdeputation die durch die neue Anleihe entstehenden halbjährlichen Zinsen nicht auf den laufenden Haushalt, sondern auf die neue Anleihe schlagen wolle und dadurch eine größere Anleihe contrahire, wie wir gegenwärtig haben. So schlecht sei es mit unseren Finanzen noch nicht bestellt, daß wir laufende Zinsen durch eine Anleihe decken müßten. Wir sollten es vielmehr als unsere Pflicht betrachten, die Zinsen aus dem laufenden Haushalt zu bestreiten. Die Zinsen kommen uns im Jahre 1882 wieder zu Gute, es sei nur der Unterschied, daß die Zinsen bisher jährlich bezahlt wurden, während sie jetzt halbjährlich bezahlt werden sollen. Er beantrage,

den Antrag der Finanzdeputation mit der Abänderung zu genehmigen, daß die im Jahre 1881 fällig werdenden halbjährlichen Zinsen der auszugebenden Staatsanleihe nicht auf die neue Anleihe genommen, sondern in das Budget für 1881 eingestellt werden.

Ferner möchte er den Antrag stellen:

Daß die neuen Schuldscheine nicht nur auf den Inhaber, sondern, wenn es verlangt werde, auch auf den Namen ausgestellt werden.

Es habe was für sich, zur leichteren Begebung der Anleihe die Papiere auf den Inhaber auszustellen. Es könne aber auch vorkommen, daß die Käufer solcher Papiere sie auf den Namen ausgestellt haben möchten, und da sei es wünschenswerth, daß das durch die Finanzdeputation bewerkstelligt werden könne. In den thüringischen Staaten — und er glaube im preussischen Landtage sei ein gleicher Antrag eingebracht — könne Jeder die Schuldscheine auf den Namen ausstellen lassen. Das geschehe sehr häufig bei Mündelgeldern. Bei der Budgetberathung im Anfange dieses Jahres habe die Bürgerschaft die Niederlegung einer Deputation wegen Abänderung der Vormundschaftsordnung beantragt, um namentlich berathen zu lassen, ob es sich empfehle, Vormundschaftsgelder in Staatspapieren zu belegen. Der Senat habe bis jetzt nicht darauf geantwortet. Die Sache

gehöre nicht hierher, er habe sie nur anführen wollen, um zu zeigen, daß es sehr wichtig sei, daß die Schuldscheine auch auf den Namen lautend ausgestellt werden können.

Herr Dr. Adami: Bei Begebung der letzten großen Anleihe von 33,000,000 *M.* habe er nicht verfehlt, deren sofortige Genehmigung der Bürgerschaft zu empfehlen. Er glaube, daß die Bürgerschaft damals Recht gethan habe, dieses außerordentliche Geschäft abzuschließen, weil es die größte Anleihe war, welche Bremen gemacht habe, und man sich nur über die Bereitwilligkeit freuen konnte, mit welcher Firmen, die früher jede Betheiligung an Staatsanleihen abgelehnt hatten, sich geneigt zeigten, der Stadt Credit zu schenken. Wäre die Anleihe nicht genehmigt, so würde das auf dem Geldmarkte eine gewisse Verstimmung hervorgerufen haben, welche unserm Credit hätte nachtheilig werden können. Da es sich gegenwärtig um eine kleine Summe handele und bei der großen Anleihe ein guter Unternehmer-Gewinn gemacht sei, der sich auf mehrere Hunderttausend Mark belaufen dürfte, so scheine ihm der Antrag des Herrn Papendieck wünschenswerth, daß versucht werde, einen günstigeren Cours zu erlangen. Er möchte auch den zweiten Antrag des Herrn Brüns unterstützen, daß auf Verlangen die Papiere auf den Inhaber und auf den Namen ausgeschrieben werden; namentlich für manche Verwaltungen sei es angenehm, wenn die Papiere auf den Namen ausgestellt werden können. Zwar sei es richtig, daß nach den neueren Gesetzen solche Papiere durch öffentliche Urkunde außer Cours gesetzt werden können. Die Kosten seien aber für Privatleute nicht unerheblich, während es doch wünschenswerth, wenn auch Privatleute die Umschreibung auf den Namen unentgeltlich oder gegen einfache Schreibgebühren erlangen können. Wir werden dadurch noch mehr erreichen, daß unsere Staatspapiere, welche gewiß einen guten Credit in der Welt verdienen und immer verdienen werden, so lange wir in der Welt seien, (Heiterkeit) noch lieber genommen werden, und zwar auch als eine sichere Capitalanlage für andere Verhältnisse.

Herr Volkmann: Was zunächst die Anträge des Herrn Brüns betreffe, so möchte er zu dem ersten bemerken, daß es im Allgemeinen richtig, die Zinsen aus dem laufenden Haushalt zu entnehmen. Andererseits habe die Finanzdeputation geglaubt, daß man in diesem Falle wohl davon absehen könne, weil es sich hier um eine Anleihe handele, die, wie mit Sicherheit vorauszusetzen, dem Staate großen Nutzen bringen werde. Wenn Herr Brüns meine, daß diese Zinsen im nächsten Jahre uns wieder zu Gute kommen, so sei er im Irrthum. Wir müssen 1882 wieder die Zinsen des ganzen Jahres bezahlen, und die jetzigen Zinsen kommen uns erst dann wieder zu Gute, wenn die Schuld getilgt werde, nicht früher. Es handele sich nicht um eine so große Summe, wie es auf den ersten Blick scheinen möge, sondern einfach um 4 Monate Zinsen, vom 1. April bis zum 1. August, wenn wir eine Anleihe von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mark machen, um  $\frac{2}{3}$  von 70,000 *M.* also um etwa 46,000 *M.* Er müsse der Bürgerschaft anheimgeben, ob sie dem Vorschlage der Finanzdeputation zustimmen oder unser ohnehin schon sehr belastetes nächstjährige Budget noch durch diese Zinsen

mehr belasten wolle. Sie sollte es nicht thun. Was den zweiten Antrag des Herrn Briins betreffe, so möchte er bitten, denselben so wie er gestellt sei, nicht anzunehmen. Er sei der Meinung, daß dieser Antrag überflüssig. Wenn wir einen Vertrag abschließen, so werde der Contrahent sich nicht darauf einlassen, daß die Papiere auf den Namen ausgestellt werden; er werde Papiere auf den Inhaber lautend verlangen. Es siehe übrigens nichts im Wege, daß Jemand sich zu irgend einer Zeit melde, um seine Inhaberpapiere auf seinen Namen schreiben zu lassen. Das sei sehr oft geschehen und könne auch ferner geschehen. Wolle die Bürgerschaft es formell befürworten, so möge sie es thun. Was den Antrag des Herrn Papendieck betreffe, so verstehe Redner denselben so, daß derselbe den Cours von 98 $\frac{1}{2}$  ganz Netto ohne Zinsverlust zc. für den Staat haben wolle. Nun müsse er dabei aber bemerken, daß bei dieser Anleihe noch mehr wie bei der neulichen großen Anleihe uns im Wege stehe, daß wir erst mit dreimonatlicher Kündigung das Capital zurückbezahlen und das Geld nicht vor dem 1. April verwenden können, während der Contrahent, der Uebernehmer nicht während 3 Monate seine Chance laufen, sondern die Papiere in einer recht kurzen Frist, vielleicht schon Mitte Januar, gegen Caution in Empfang nehmen wolle, um sie zu verkaufen. Er müsse uns dann 4 pCt. Zinsen vergüten, während er versuchen müsse, das Geld anderweitig unterzubringen. Das sei für Leute, welche große Finanzgeschäfte machen, weniger schwierig, als für den Staat. Wenn wir bei der großen Anleihe von 33 Millionen hätten rathen können, die Summe gleich zu nehmen, so mache er darauf aufmerksam, — es sei ein Umstand, welcher nicht genug berücksichtigt werde, auch nicht von Herrn Papendieck — so würde man uns sicher einen höheren Cours bewilligt haben. Er möchte aber fragen, wenn man ein Capital von 33 Millionen am 1. März empfangen, um es am 1. Juni wieder auszubezahlen, ob wohl die Bremer Bank oder irgend ein sonstiges Institut für eine solche Summe eine höhere Vergütung geben konnte. Dies würde bei der letzten Anleihe für uns ein Verlust gewesen sein, welcher reichlich 1 pCt. ausgemacht hätte. Den Antrag des Herrn Papendieck halte er daher an sich nicht für zweckmäßig, er sei entweder überflüssig, oder könne unter Umständen auch schädlich sei. Wie man es machen wolle, erst zu versuchen, einen Convertirungsvertrag abzuschließen, oder eine neue Anleihe zu contrahiren, und dann, wenn man mit beiden abgeblüht sei, noch eine Submission zu veranstalten, welchen Erfolg das haben werde, sei ihm räthselhaft. Er möchte von Annahme des Antrags abrathen. Es würde dadurch nur Zeitverlust entstehen. Der Senat werde erst zustimmen, wenn die Finanzdeputation die erforderlichen Schritte gethan habe. Es sei aber der Wunsch der Deputation, die Sache bald ins Reine zu bringen. Er widerspreche dem Antrage des Herrn Papendieck nicht deshalb, weil er befürchte, daß der von ihm bestimmte Cours nicht zu erreichen sei, er glaube vielmehr, daß der Antrag in dieser Richtung überflüssig, wenigstens nach den Wahrnehmungen, welche Redner habe machen können. Andererseits möchte er aber entschieden davon abrathen, daß, wenn dieser Cours nicht erreicht werden könne, sondern möglicherweise eine kleine

Differenz bleibe, dann die Offerte abgelehnt und Weiteres versucht werden solle. Er glaube, die Bürgerschaft sollte der Finanzdeputation einfach die Sache mit Vertrauen überlassen, er glaube nicht, daß sie Ursache haben werde, das zu bereuen.

Herr Nebelt hau: Was die Zinsenzahlung betreffe, so sei er vollständig der Ansicht des Herrn Volkman, daß es sich nicht empfehle den Haushalt des nächsten Jahres noch extra damit zu belasten, der schon 5 pCt. für die bisherige Anleihe zu tragen habe. Die Convertirung sei ein vortheilhaftes Geschäft für den Staat und wenn wir wirklich die Zinsen auf die Anleihe nehmen, so werde dadurch die Ersparung nur im geringen Maße geringer. Was den Antrag des Herrn Papendieck betreffe, so bedauere auch Redner, sich dagegen erklären zu müssen. Derselbe Grund, welcher Herrn Papendieck abgehalten, seine Ansicht bei Abschluß der Anleihe der 33 Millionen Mark zu empfehlen, und der ihn heute veranlasse bei dieser kleinen Anleihe von 3 $\frac{1}{2}$  Millionen mit einer solchen Sicherheit aufzutreten, dieselbe Sicherheit werde auch die Finanzdeputation bei Abwicklung dieses kleinen Geschäfts haben; aber die Annahme des Papendieck'schen Antrags könne nur Manipulationen hindern und binde die Finanzdeputation in Beziehung auf eine vielleicht noch vortheilhaftere Abwicklung des Geschäfts. Redner denke sich, eine vortheilhafte Abwicklung werde die sein, daß den bisherigen Inhabern der 5 pCt. Papiere das Recht reservirt werde, bis zu einem bestimmten Termin zu erklären, daß sie die 4 pCt. Papiere etwa zu 99 umtauschen wollen. Dieses Vorgehen erfordere aber für die Finanzdeputation eine Rückenstärkung, einen Garanten, welcher erkläre, falls die ganze Summe von den bisherigen Inhabern nicht übernommen werde, dann den Rest zu übernehmen, und dieser Weg werde voraussichtlich für den Staat der vortheilhafteste sein. Verlange die Bürgerschaft nun nach dem Antrage des Herrn Papendieck die Sicherheit, daß wenigstens 98 $\frac{1}{2}$  pCt. erzielt werden für den ganzen Betrag, so dürfe auch der Garant nicht einen niedrigeren Cours bieten als 98 $\frac{1}{2}$ . Auf dem Wege aber, welchen Redner angedeutet, sei es möglich, daß der Staat einen höheren Cours erreiche, wenn die alten Inhaber z. B.  $\frac{7}{8}$  zu 99 genommen und der Garant auch nur 98 geboten habe. Es sei dies nur eine Eventualität, welche ihm gerade eingefallen, die es ihn aber wünschenswerth erscheinen lasse, der Finanzdeputation bei Abwicklung dieses kleinen Geschäfts keine Vorschriften zu machen. Er glaube die Bürgerschaft könne ihrem Antrage einfach zustimmen.

Herr Papendieck: Gerade die Gründe, welche die beiden Vorredner vorgeführt, hätten ihn veranlaßt, seinen Antrag einzubringen. Durch die ganze Welt gehe ein Zug, sichere Anleihenpapiere zu bekommen. Die Folge dieses Zugs sei, daß diese Papiere einen bedeutend höheren Preis haben als früher. 3 $\frac{1}{2}$ procentige englische Consols stehen über Pari. Sehe man wie die französischen, preußischen und andere Staatspapiere gestiegen, daß man in Amerika wo man sich an 6 pCt. Zinsen gewöhnt habe, in 3 $\frac{1}{2}$ procentige Papiere conuertiren wolle, dann können wir darauf rechnen, daß

unsere bremischen Staatspapiere den Cours, welchen sie gegenwärtig haben, auch in den nächsten Monaten behalten werden, und er sei überzeugt, daß wenn die Anleihe aufgelegt werde, sie zu einem viel höheren Cours als 98 $\frac{1}{2}$  begeben werde, und weil er diese Ueberzeugung habe, so glaube er, daß die Bürgerschaft das Risiko wohl tragen und der Finanzdeputation die Rückenstärke geben könne, daß sie sich nur auf ein so günstiges Geschäft einlasse, wie er vorgeschlagen habe. Da es im Berichte der Deputation heiße, daß dieselbe ermächtigt sein wolle, im Wege der Convertirung oder vermittelst eines Anleihevertrags oder durch Submission das Geld zu beschaffen, so daß sie verschiedene Manipulationen vornehmen könne, so bitte er seinen Antrag anzunehmen. Er sei überzeugt, daß der Staat einen höheren Cours als 98 $\frac{1}{2}$  erreichen könne.

Herr Volkmann: Er sei der Meinung des Herrn Papendieck, daß wir einen sehr günstigen Cours erreichen werden, eben deshalb halte er es aber nicht für gefügt, die Finanzdeputation in irgend welcher Weise zu binden. Er sei Herrn Nebelthau sehr dankbar für seine klare Auseinandersetzung, möchte aber betreffs der Convertirung bemerken, daß dieselbe in diesem Falle gewisse Schwierigkeiten habe, weil die alte Schuld in Goldthalern contrahirt sei, und zwar in Stücken von 1000, 500 und 100 Thalern Gold. Jeder Inhaber der Papiere habe also nach dem jetzigen Gelde eine unegale Summe, und wenn er sich zur Convertirung bereit erkläre, so werde er immer nur einen Theil in Baar und den anderen Theil in Papier erhalten können. Das ließe sich aber immerhin machen, er wolle nur darauf hinweisen, daß die Sache gewisse Schwierigkeiten habe und daß es vorzuziehen, falls das Geschäft in der Weise gemacht werden könne, wie Herr Papendieck und wie auch Redner wünsche, es Vorzüge habe, einen bestimmten Vertrag abzuschließen, welcher gegen alle Eventualitäten sicher stelle. Er bitte, den Antrag der Finanzdeputation unverändert anzunehmen.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt, darauf zunächst das Amendement des Herrn Papendieck abgelehnt, alsdann auch die Amendements des Herrn Brüns abgelehnt und schließlich der Antrag der Finanzdeputation angenommen.

#### Reinigung der kleinen Wumme.

Herr Lahmann: Er habe dem ausführlichen Bericht nichts hinzuzufügen, sei indeß zu weiterer Auskunft auf Wunsch bereit. Vor der Hand könne er nur die Bewilligung empfehlen, damit endlich einmal die Kalamität der Unreinlichkeit in der kleinen Wumme beseitigt werde.

Der Antrag der Deputation wurde ohne Discussion angenommen.

Auf Antrag des Herrn Papendieck wurde dann in Verhandlung genommen:

#### Mittheilung des Senats vom 26. November 1880:

##### Budget der stadtbremischen Armenpflege.

Herr Papendieck beantragte:

Das Budget der Armenpflege an die Budgetcommission zur Berichterstattung zu verweisen und

die Verhandlung über die anderen Gegenstände aussetzen.

Herr Dr. Noltinius: Er würde sich nicht hiergegen erklären, möchte aber bitten, die dringend nothwendige Bewilligung der 26000 *M.* zu ertheilen, da die Armenpflege aus den verfügbaren Mitteln nicht mehr die Ausgaben der nächsten Wochen bestreiten könne.

Herr Dr. Adami beantragte:

Diese Summe nur als Vorschuß zu bewilligen, unter Vorbehalt der Rückzahlung seitens des Armenwesens im nächsten Jahre.

Herr Wessels: Er könne die Aeußerungen des Herrn Dr. Noltinius nur unterstützen. Ueber die Berechtigung zu solcher Nachforderung, glaube er, brauchen wir jetzt nicht zu streiten, denn es sei doch wohl klar, daß die Armen nicht ohne Unterstützung bleiben können. Er bitte, jedenfalls die Nachbewilligung heute auszusprechen.

Es wurde Schluß beantragt und angenommen.

Herr Dr. Adami zog seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Herrn Papendieck auf Verweisung des Budgets an die Budgetcommission wurde angenommen.

Der Antrag des Herrn Papendieck, auch den Nachbewilligungsantrag an die Budgetcommission zu verweisen, wurde abgelehnt.

Der Antrag der Herren Dr. Noltinius und Wessels, schon jetzt die Nachbewilligung auszusprechen, wurde angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

#### Mittheilung des Senats vom 23. November 1880:

##### Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Herr Lahmann: Da diese Vorlage den Wünschen der Bürgerschaft entspreche, so beantrage er:

Die Bürgerschaft, indem sie sich mit der Mittheilung des Senats vom 23. November im Uebrigen einverstanden erklärt, überweist das nach Maßgabe des Berichts vom 7. November 1874 aufgestellte Specialbudget Nr. 68 für das Jahr 1881 der Budgetcommission zur weiteren Prüfung.

Herr Präsident bemerkte, daß die Bürgerschaft dem Senat nicht anzuzeigen brauche, daß sie den Gegenstand an die Budgetcommission verwiesen habe.

In die niederzusehende  
Deputation wegen der Dienstwohnungen  
wurden gewählt:

Von Classe I	Herr Richter Carstens
" = II	= G. Pagenstecher und
" = III	= C. Bredenkamp
" = IV	= F. C. Bortfeldt
" = V—VIII	= A. Tebelmann
	= G. W. Huchting.

Nr. II der Tagesordnung:

Ergänzung

a) der Schuldeputation.

Gewählt wurde von Classe II Herr Johs. Wilkens.

b) der Reclamationsdeputation.  
Gewählt wurde Herr W. Becker.

c) der Deputation für die Gefängnisse.  
Gewählt wurde Herr S. M. Bildemeister.

d) der Centralquartierdeputation.  
Gewählt wurde Herr G. D. Faber.

e) der Deputation für den Vermögensschuß.  
Gewählt wurde Herr H. Schön.

Schluß der Sitzung etwa 9 Uhr.